Anlage 1

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Göttingen AG vom 21. Juni 1979

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Gas gültig ab 1. November 2004

Die Stadtwerke Göttingen AG stellt auf Grund des § 4 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBI. 1979 I S. 676) den Kunden Gas zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

A. Gasbeschaffenheit

Der Lieferer übergibt Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 - 2. Gasfamilie -Gruppe H.

Das Erdgas hat zurzeit folgende Kenndaten:

- Brennwert (Hs,n = Ho,n) etwa 11,40 kWh/m³ im Mittel
- Heizwert (Hl,n = Hu,n) etwa 10,30 kWh/m³ im Mittel
- Methanzahl von 70 bis 96

jeweils im Normzustand.

Der Lieferer kann die Beschaffenheit des Gases ändern. Eine solche notwendige Änderung ist dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

B. Betriebsbedingungen

Luftdruck gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685, Gastemperatur 15 °C, Gasdruck i. d. R. 20 mbar (hinter dem Gasdruckregelgerät).

C. Abrechnung

Abgerechnet wird die Wärmemenge in kWh, die sich aus der Multiplikation der abgelesenen Verbrauchsmenge in m³mit den Faktoren aus Betriebsbedingungen und Brennwert ergeben.

Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Gas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Gaspreise auf den Brennwert beziehen.

	Allgemeine Tarife für alle Kundengruppen und Verwendungsbereiche	Tarif- Nr.	Mess- bzw. Grundpreis Euro/Monat netto brutto		Arbeits- preis Cent/kWh netto brutto		günstig bei einem Jahresverbrauch		
 I.							Jar	iresverbra	iucn
1.	Kleinverbrauchstarif Messpreis je Zähler Arbeitspreis	G 1	3,00	3,48	5,43	6,30	bis	2.727	kWh
2.	Grundpreistarif Grundpreis je Zähler Arbeitspreis	G 2	6,00	6,96	4,11	4,77	von bis	2.728 17.027	
3.	Grundpreistarif Grundpreis je Zähler Arbeitspreis	G 3	11,25	13,05	3,74	4,34	von bis	17.028 30.000	
II.	Sonderpreise außerhalb der Allgemeinen Tarife für alle Kundengruppen und Verwendungsbereiche								
1.	Sonderpreis Grundpreis je Zähler Arbeitspreis	S 1	17,50	20,30	3,49	4,05	von bis	30.001 200.000	
2.	Sonderpreis Grundpreis je Zähler Arbeitspreis	S 2	22,50	26,10	3,46	4,01	über	200.000	kWh

In den unter Abschnitt D genannten Arbeitspreisen ist die ermäßigte Mineralölsteuer (Erdgassteuer) von netto 0,55 Cent/kWh enthalten.

- 1. Die allgemeine Erlaubnis über den Bezug, die Verteilung sowie die Verwendung von ermäßigt versteuertem Erdgas ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Lieferer seine Kunden auf die Vorschriften der Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 MinöStV hinweist:
 - "Steuerbegünstigtes Mineralöl darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich
 - a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
 - b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
 - c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
 - d) (befristet bis 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
 - e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)

dienen.

Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!"

Die Vorschriften gelten bis auf Widerruf für alle vom Lieferer bezogenen Gasmengen.

2. Der ermäßigte Heizgas-Steuersatz beträgt zurzeit 0,55 Cent/kWh.

F. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Bei den Angaben der unter Abschnitt D aufgeführten Tarif- und Sonderpreise handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sowie um Bruttopreise inklusive der zur Zeit gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

G. Allgemeine Bedingungen

1. Die Kunden haben der Stadtwerke Göttingen AG alle zur Bildung der Tarifpreise bzw. der Sonderpreise notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, der Stadtwerke Göttingen AG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.

Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Mitteilung von der Stadtwerke Göttingen AG schriftlich bestätigt worden ist.

Im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallende Daten können zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden.

2. Hat sich der Kunde für die Anwendung eines Tarifes entschieden, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten gebunden.

Erfolgt die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 01. bis 15. eines Monats (erste Monatshälfte), so ist für diesen Monat der volle Mess- bzw. Grundpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis zum Letzten eines Monats (zweite Monatshälfte), so kommt ein Mess- bzw. Grundpreis für diesen Monat nicht in Ansatz. Entsprechend kommt bei Beendigung der Versorgung in der ersten Monatshälfte kein Mess- bzw. Grundpreis, bei Beendigung der Versorgung in der zweiten Monatshälfte dagegen der volle Mess- bzw. Grundpreis für diesen Monat in Anrechnung.

- 3. Entscheidet sich der Kunde nicht für einen Tarif, so kann ihn die Stadtwerke Göttingen AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist mit verbindlicher Wirkung in einen Tarif einstufen. Der Kunde ist an diesen Tarif 12 Monate gebunden. Der Kunde behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, dass er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war.
- 4. Soweit die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden vorsieht, wird dieses Recht durch die Bindung nach Ziffer 2 und 3 nicht berührt.
- 5. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.
- 6. Die Bindung aus Ziffer 2 erstreckt sich nur auf den gewählten Tarif. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Berechnung der Tarife vom Zeitpunkt der Anzeige (vgl. Ziffer 1) an zu berücksichtigen.
- 7. Unbeschadet der Festlegungen nach Ziffer 2 bis 6 wird die Stadtwerke Göttingen AG den Jahresgasverbrauch bzw. den zeitanteiligen Gasverbrauch bei Aufnahme oder Auflösung des Vertragsverhältnisses oder bei Änderung der Berechnungsgrundlage für die Tarifbildung unter Hochrechnung des zeitanteiligen Gasverbrauchs auf den Jahresgasverbrauch, zu dem für den Kunden günstigsten Tarif (Bestabrechnung) abrechnen.
- 8. Über die Anwendung der Tarife sowie der Sonderpreise in Zweifelsfällen entscheidet die Stadtwerke Göttingen AG.
- 9. Die Allgemeinen Tarifpreise sowie die Sonderpreise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt Göttingen abgeführt wird.
 - Es werden Höchstsätze Konzessionsabgabe gemäß § 2 Absatz 2 und 3 bzw. § 8 KAV gezahlt.
- 10.Die Lieferung zu Allgemeinen Tarifpreisen wird auf 30.000 kWh/Jahr begrenzt.
- 11.Die vorstehenden Tarife und die Sonderpreise treten am 1. November 2004 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Gastarife und die bisherigen Sonderpreise ihre Gültigkeit.